Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges	
ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 50	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	82,2
	2	82,2
A 5	1	129,5
	3	82,2
A 6	2	82,2
	3	129,5
A 9	1	331,6
A 12	5	188,7
A 13	2 bis 4	337,0
	5	188,7
A 14	1, 3	231,0
A 15	2, 3	231,0
A 16	1, 3	258,4
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	247,4
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	255,4
R 2	3 bis 7	255,4
R 3	2	255,4